

Verkündet
am 19. Februar 1959
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343 012

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1) der Buchhalterin Gertrud Sch[REDACTED],
 - 2) der Säuglingsschwester Anneliese Sch[REDACTED],
- beide wohnhaft in N[REDACTED], Sche[REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerinnen, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Elektromeister Robert Sch[REDACTED] in N[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1959 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Tr. Heimann-
Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das den
Parteien an Verkündungs Statt am 2. Mai 1958 zuge-
stellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Stuttgart wird als unzulässig verworfen.

Die gerichtlichen Kosten der Revision werden
niedergeschlagen; die außergerichtlichen Kosten der
Revision tragen die Klägerinnen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, wie Darlehen umzustellen sind, die der Beklagte von seinem Vater in den Jahren 1936 und 1939 erhalten hat und die am Währungsstichtag noch in Höhe von 4.900 RM bestanden haben. Der Beklagte hat den nach seiner Meinung auf 490 DM umgestellten Betrag nebst Zinsen zurückgezahlt. Die Klägerinnen, die anstelle ihres vorverstorbenen Vaters neben dessen Bruder, dem Beklagten, Erben der Mutter des Beklagten geworden sind, meinen jedoch, die Verbindlichkeit des Beklagten sei im Verhältnis 1 : 1 umgestellt.

Ihrer auf Zahlung von 4.410 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1950 an die Erben ihrer verstorbenen Großmutter gerichteten Klage hat das Landgericht stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision mit Rücksicht "auf die prinzipielle Bedeutung der Umstellungsfrage" zugelassen.

Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen ihren Antrag auf Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Nach § 546 Abs. 2 ZPO darf das Oberlandesgericht die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht.

1) Wie aus dem ersten Teil der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils hervorgeht, ist das Berufungsgericht

der rechtlichen Begründung der von ihm angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG gefolgt. Es gibt die für die Beurteilung dieses Rechtsstreits wesentlichen Urteile inhaltlich zutreffend wieder und läßt erkennen, daß es sich die darin erarbeiteten Grundsätze über die privilegierte Umstellung von Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen nahen Verwandten und zwischen Ehegatten zu eigen machen will. Daß der Berufungsrichter, wie die Revision meint, den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Gedankengängen nur scheinbar gefolgt, in Wirklichkeit jedoch bei seiner Entscheidung von abweichenden Erwägungen ausgegangen sei, vermag der Senat nicht anzuerkennen. Selbst wenn der in dem angefochtenen Urteil (S. 20) hervorgehobene allgemeine Satz, ein Elterndarlehen an ein Kind könne nur unter Hinzutritt besonderer Umstände zu einer Auseinandersetzungsverbindlichkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG werden, in der angeführten Rechtsprechung keine vollständige Stütze finden sollte, bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, die Revision nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO zuzulassen. Denn es hat sich bei der Abwägung der für die Entscheidung maßgebenden Einzelumstände von dem erwähnten allgemeinen Gedanken ersichtlich nicht leiten lassen, sondern es sieht auf Grund der Feststellungen, die es aus dem Parteivorbringen und den vorgelegten Urkunden trifft, als erwiesen an, daß der Vater des Beklagten diesem ein rein geschäftliches Darlehen gegeben hat. Da die insoweit angestellten Erwägungen die angefochtene Entscheidung tragen, war eine Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht geboten.

2) Das Oberlandesgericht hat denn auch die Revision nur wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Umstellungsfrage zugelassen. Diese Begründung steht aber im Widerspruch zu



den Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 20), daß die Entscheidung des Rechtsstreits weitgehend auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen sei. Tatsächlich hat das Berufungsgericht, indem es auf den von ihm herausgearbeiteten Leitgedanken der herrschenden Rechtsprechung fußt, die hier streitige Umstellungsfrage unter Würdigung der für die wirtschaftlichen Absichten der Beteiligten, des wirtschaftlichen Zwecks der Darlehenshingabe, nicht zuletzt auch der Bedingungen und der äußeren Form des Rechtsgeschäfts maßgebenden Einzelumstände beurteilt. Bei dieser Sachlage würde sich eine sachliche Entscheidung über das angefochtene Urteil nicht mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen haben; vielmehr wäre lediglich zu prüfen, ob die für seine Entscheidung erheblichen Einzelfeststellungen des Berufungsgerichts einwandfrei sowie ohne Verstoß gegen die Denkgesetze, gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze oder gegen Prozeßvorschriften getroffen worden sind. Keinesfalls würde die in der Revisionsinstanz vorzunehmende Prüfung sich auf Rechtsfragen zu erstrecken haben, die über den zur Entscheidung stehenden Einzelfall hinausgehen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat, ist regelmäßig in das Ermessen des Berufungsgerichts gestellt. Da das Revisionsgericht an die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulassung der Revision nicht unter allen Umständen gebunden ist (BGHZ 2, 396, 400 f), bedarf die Entscheidung jedenfalls insoweit einer Begründung, als dies für die Nachprüfung der Zulassungsentscheidung im Rahmen des § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlich ist. Steht die für die Zulassung des Rechtsmittels gegebene Begründung mit den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils nicht im Einklang oder ergeben diese, daß die Revision aus anderen nicht ausdrücklich genannten Erwägungen zugelassen worden ist, so ist die Zulassung für das Revisionsgericht unbeachtlich, wenn sie entgegen der Vor-

schrift des § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorgenommen worden ist (BGH aaO S. 399 f).

Wie oben ausgeführt, hat der vorliegende Rechtsstreit keine über den zur Entscheidung stehenden Fall hinausgehende Bedeutung. Die Revision hätte daher nicht zugelassen werden dürfen. Die gleichwohl ergangene Zulassungsentscheidung ist für das in dieser Instanz erkennende Gericht unbeachtlich. Die Revision ist daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Da die durch das Rechtsmittel der Klägerinnen entstandenen Gerichtskosten bei richtiger Behandlung der Rechtssache durch das Berufungsgericht nicht entstanden wären, sind sie gemäß § 7 GKG außer Ansatz zu lassen.

Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel